

Förderverein der Hochschule Ruhr West e.V. Regelung zur Beitragserhebung und Mittelverwendung (seit dem 01.01. 2020)

Gemäß § 3, III der Satzung des Fördervereins der Hochschule Ruhr West e.V. vom 25. Februar 2009 (Änderungsfassung vom 12. November 2019) hat die Gründungsversammlung nachfolgende Regelungen zur Beitragserhebung und Mittelverwendung beschlossen:

§ 1 Beitragshöhe

Die nachfolgend dargestellte Beitragsstaffelung ist von Vereinsmitgliedern einzuhalten. Beitragssätze verstehen sich als **Mindestbeiträge**. Über den Mindestbeitrag hinausgehende Geld- und Sachspenden sind im Sinne des Vereinszweckes erwünscht.

Studierende (mit gültiger Studienbescheinigung)	20,- €
Alumni:ae und Angehörige der Hochschule Ruhr West	20,- €
Privatpersonen:	40,- €
Firmen mit bis zu 10 Beschäftigten:	150,- €
Firmen mit bis zu 100 Beschäftigten:	250,- €
Firmen mit bis zu 500 Beschäftigten:	500,- €
Firmen mit bis zu 1.000 Beschäftigten:	750,- €
Firmen mit bis zu 10.000 Beschäftigten, Verbände, sonstige Institutionen:	1.000,- €
Firmen ab 10.000 Beschäftigte:	2.000,- €

§ 2 Mittelverwendung

Ein Mitglied kann bestimmen, dass seine Beiträge für Aufgaben eines von ihm benannten Fachbereichs verwendet werden sollen.

Dem Wunsch der Spenderin oder des Spenders, die Spende für einen von ihr:ihm benannten Fachbereich oder einen von ihr:ihm benannten konkreten Zweck zu verwenden, ist zu entsprechen.

Der Vorstand berichtet im Rahmen seiner Berichterstattung zur Genehmigung der Jahresrechnung über die von den Mitgliedern bzw. Spendenden gewünschte Zuordnung der Mittel sowie deren Verwendung.

